

# RS Vwgh 1988/10/3 87/15/0132

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.10.1988

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §20;

BAO §236 Abs1;

### Beachte

Besprechung in: AnwBl 1989/4 S 221;

### Rechtssatz

Eine Unbilligkeit, die zu einer Nachsicht von Abgabenschuldigkeiten führen kann, muß nach§ 236 BAO in den Besonderheiten des Einzelfalles gelegen sein. Die sich aus einer Gesetzesänderung ergebenden Unterschiede in der Belastung, je nach dem, ob die entsprechenden Sachverhalte vor oder nach diesen Änderungen verwirklicht wurden, können zu subjektiv empfundenen Härten führen, sie treten aber in gleichen Lagen, sohin allgemein ein und sind deswegen nicht "Unbilligkeiten des Einzelfalles".

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987150132.X04

### Im RIS seit

03.10.1988

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)